

17/SN-29/ME  
1 von 3



# ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

Zl. 2p GE 0 87  
 Datum: 28. AUG. 1987  
 31. Aug. 1987 *Wolf*  
*L. Pointner*

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen  
Wpa-ZB-611  
4211

Telefon (0222) 65 37 65  
Durchwahl 376

Datum  
26.8.1987

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zollgesetz 1955 und das Devisengesetz geändert und Maßnahmen im Zusammenhang mit völkerrechtlichen Vereinbarungen zollrechtlichen Inhalts getroffen werden;  
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

iA *Mag. Thoma*

Beilagen



# ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Himmelpfortgasse 4-8  
1015 Wien

Ihre Zeichen

Z-200/1-III/2/87  
Z-200/4-III/2/87

Unsere Zeichen

WpA/Mag Et/611  
4211

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 376

Datum

19.8.1987

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zollgesetz 1955 und das Devisengesetz geändert und Maßnahmen im Zusammenhang mit völkerrechtlichen Vereinbarungen zollrechtlichen Inhalts getroffen werden;

S t e l l u n g n a h m e

## 1. Änderungen des Zollgesetzes 1955:

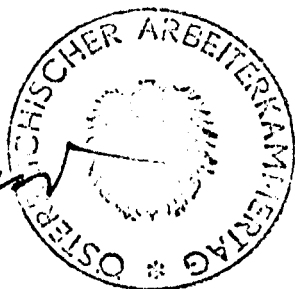
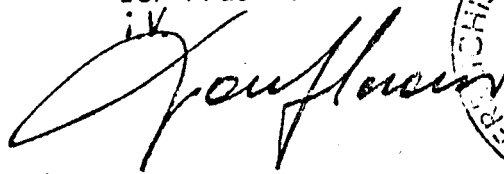
Der Österreichische Arbeiterkammertag erhebt gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf mit Ausnahme der beabsichtigten Änderung einer Bestimmung des § 172 Abs 5 keinen Einwand. Nach der derzeit geltenden Rechtslage kann sich ein Reisender, der des Schmuggels von Waren überführt wird, bei denen eine Zollabfertigung nicht möglich ist, einer Verfolgung dieses Finanzvergehens dadurch entziehen, daß er die Vernichtung dieser Waren beantragt. Diese Regelung soll nunmehr auf Gegenstände des Tabak- und Branntweinmonopols (Spirituosen, Tabakwaren) nicht mehr anwendbar sein. Das würde bedeuten, daß derartige Vergehen in Hinkunft finanzstrafrechtliche Konsequenzen hätten. Der Österreichische Arbeiterkammertag spricht sich aus folgenden Gründen gegen diese Maßnahme aus: Zum einen ist

nach Auffassung des Österreichischen Arbeiterkammertages der Verzicht des Reisenden auf eingeschmuggelte Tabakwaren und Alkoholika eine ausreichende Sanktion für derartige Vergehen. Zum anderen stellt sich die Frage der Rechtfertigung einer Maßnahme, die zu einer Ungleichbehandlung von Wirtschaftszweigen hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit führte. Darüber hinaus würde eine derartige Vorgangsweise in diametralem Gegensatz zu den im Rahmen der europäischen Integrationsbemühungen angestrebten Grenzerleichterungen im Personenverkehr stehen.

2. Änderungen des Devisengesetzes sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit völkerrechtlichen Vereinbarungen zollrechtlichen Inhalts:

Der Österreichische Arbeiterkammertag erhebt gegen die im Entwurf vorgesehenen Änderungen des Devisengesetzes sowie gegen die Bestimmungen zum Übereinkommen zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr und zum Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren keinen Einwand.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

